

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>12. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 30. Mai 2003</b>	<b>Nummer 5</b>
---------------------	----------------------------------	-----------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### **Bildung**

	Seite
Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003 .....	110
Verwaltungsvorschriften über Termine und Fristen für Prüfungen im Jahre 2004 im zweiten Bildungsweg (VV-Prüfungen 2004 ZBW) vom 4. April 2003 .....	128
Verwaltungsvorschriften über Termine und Fristen für das Abitur 2004 in der gymnasialen Oberstufe (VV-Abiturtermine 2004 GOST) vom 16. April 2003 .....	130
Berichtigung der VV-Zeugnisse vom 16. April 2003 .....	132

#### **Jugend**

Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 .....	135
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien vom 14. April 2003 .....	144

### II. Nichtamtlicher Teil

Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2003/2004 .....	145
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	146
Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland .....	148

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Verordnung über die Bildungsgänge  
für Sozialwesen in der Fachschule  
(Fachschulverordnung Sozialwesen)**

Vom 24. April 2003  
(GVBl. II S. 219)

Auf Grund des § 28 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 13 Abs. 3, 56 Satz 1 Nr. 4, 57 Abs. 4, 58 Abs. 3, 59 Abs. 9, 60 Abs. 4 Satz 1 und 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen die §§ 13 Abs. 3, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1996 (GVBl. I S. 308) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**Inhaltsübersicht****Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel der Bildungsgänge
- § 2 Gliederung der Bildungsgänge
- § 3 Dauer der Bildungsgänge, Unterrichtsorganisation

**Abschnitt 2 Aufnahme**

- § 4 Aufnahmeveraussetzungen
- § 5 Aufnahmeverfahren
- § 6 Probezeit
- § 7 Aufnahme bei Übernachtfrage
- § 8 Härtefälle
- § 9 Eignungsfeststellung
- § 10 Auswahlverfahren
- § 11 Vergabe nicht in Anspruch genommener Plätze
- § 12 Folgen der Nichtinanspruchnahme von Plätzen

**Abschnitt 3 Leistungsbewertung, Versetzung, Zeugnisse**

- § 13 Leistungsbewertung
- § 14 Versetzung
- § 15 Wiederholung, Unterbrechung
- § 16 Zeugnisse

**Abschnitt 4 Abschlussprüfung**

- § 17 Ziel und Gliederung der Prüfung
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Fachprüfungsausschüsse
- § 20 Prüfungsablaufplan
- § 21 Zulassung zur Prüfung
- § 22 Vornoten
- § 23 Prüfungsniederschriften
- § 24 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 25 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 26 Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 27 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 28 Unregelmäßigkeiten
- § 29 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 30 Widerspruch des Prüflings
- § 31 Abschlusskonferenz, Prüfungsergebnis
- § 32 Wiederholung
- § 33 Rücktritt, Versäumnis

**Abschnitt 5 Fachhochschulreife**

- § 34 Erwerb der Fachhochschulreife
- § 35 Zeugnisse
- § 36 Anwendbare Bestimmungen

**Abschnitt 6 Praktische Ausbildung**

- § 37 Ziel der praktischen Ausbildung
- § 38 Art und Dauer der praktischen Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik
- § 39 Art und Dauer der praktischen Ausbildung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege
- § 40 Art und Dauer der praktischen Ausbildung im Aufbaulehrgang Heilpädagogik
- § 41 Organisation der praktischen Ausbildung
- § 42 Praktische Ausbildungsstätten
- § 43 Durchführung der praktischen Ausbildung
- § 44 Beurteilung und Abschluss der praktischen Ausbildung

**Abschnitt 7 Prüfungen für Nichtschüler**

- § 45 Zweck der Prüfung, Beratung
- § 46 Antragstellung und Zulassung
- § 47 Prüfungsausschuss, Fachausschuss
- § 48 Durchführung

**Abschnitt 8 Schlussbestimmungen**

- § 49 Übergangsbestimmungen
- § 50 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 Studentafel Fachrichtung Sozialpädagogik

Anlage 2 Studentafel Fachrichtung Heilerziehungspflege

- Anlage 3 Stundentafel Fachrichtung Heilpädagogik (Aufbaulehrgang)
- Anlage 4 Stundentafel Fachrichtung Sonderpädagogik (Aufbaulehrgang)
- Anlage 5 Arbeitsfelder für die Fachrichtung Sozialpädagogik
- Anlage 6 Arbeitsfelder für die Fachrichtung Heilerziehungspflege
- Anlage 7 Arbeitsfelder für die Fachrichtung Heilpädagogik

(5) Die Ausbildung ist prozesshaft in enger Verbindung der Lernorte Schule und Praxis zu gestalten. Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt. Eine Teilung in Gruppen ist möglich.

(6) Der Unterricht gliedert sich in einen berufsübergreifenden, einen berufsbezogenen Lernbereich und in einen Wahlbereich zum zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 34. Der Wahlbereich wird nach den Möglichkeiten der Schule mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes eingerichtet. Der Unterricht im Wahlbereich kann klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend durchgeführt werden. Er kann auch für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden.

(7) Der Unterricht umfasst pro Unterrichtswoche in der Fachschule in der Vollzeitform maximal 36 Unterrichtsstunden, in der Teilzeitform maximal 16 Unterrichtsstunden.

(8) Die Lernfelder im berufsbezogenen Lernbereich sowie die Fächer im berufsübergreifenden Lernbereich und im Wahlbereich ergeben sich aus den Stundentafeln gemäß den Anlagen 1 bis 4. Für die Unterrichtsinhalte und die Anforderungen gelten die Vorgaben des für Schule zuständigen Ministeriums.

(9) Für jede Klasse ist vor Beginn der Ausbildung durch die Schulleitung ein Gesamtausbildungsplan aufzustellen und dem staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorzulegen. Er stellt

1. die integrative Verbindung der Ausbildung an den Lernorten Schule und Praxis,
2. die pädagogische Planung sowie
3. die aufeinander abgestimmte Vermittlung der Lerninhalte sicher und beschreibt
4. die anderen Lernformen in der Teilzeitausbildung gemäß Absatz 2 Satz 2.

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Ziel der Bildungsgänge**

Die Bildungsgänge für Sozialwesen vermitteln eine vertiefte berufliche Fachbildung und eine erweiterte Allgemeinbildung. Sie führen zu einem staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht der beruflichen Weiterbildung.

### **§ 2 Gliederung der Bildungsgänge**

Die Bildungsgänge für Sozialwesen werden als Bildungsgänge der Fachschule in Oberstufenzentren eingerichtet und gliedern sich in die Fachrichtungen

1. Sozialpädagogik,
2. Heilerziehungspflege,
3. Heilpädagogik (Aufbaulehrgang) und
4. Sonderpädagogik (Aufbaulehrgang).

### **§ 3 Dauer der Bildungsgänge, Unterrichtsorganisation**

(1) Die Bildungsgänge können in Vollzeit- und in Teilzeitform angeboten werden. Übergänge von der Vollzeit- zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Schule das staatliche Schulamt.

(2) Die Dauer der Bildungsgänge der Fachschule in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege beträgt in Vollzeitform und tätigkeitsbegleitend in Teilzeitform drei Schuljahre. In der Teilzeitform können bis zu 480 Unterrichtsstunden als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert werden.

(3) Der Aufbaulehrgang Heilpädagogik dauert in Vollzeitform drei Schulhalbjahre, in Teilzeitform fünf Schulhalbjahre.

(4) Der Aufbaulehrgang Sonderpädagogik wird nur tätigkeitsbegleitend in Teilzeitform angeboten und dauert drei Schuljahre.

## **Abschnitt 2 Aufnahme**

### **§ 4 Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Bildungsgänge der Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege sind:

1. die Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulbildung und
  - a) eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder
  - b) eine abgeschlossene nichteinschlägige Berufsausbildung und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit oder
2. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für die Aufbaulehrgänge Heilpädagogik und Sonderpädagogik sind die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder als

Erzieherin oder Erzieher und eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche praktische Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einzelfall auf Antrag der Schule Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen genehmigen, wenn ein den geforderten Voraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen wird. Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Für die Aufnahme in die tätigkeitsbegleitende Ausbildung in Teilzeitform ist der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen hauptberuflichen praktischen Tätigkeit und eine Bestätigung des Arbeitgebers über die gegenwärtige hauptberufliche Tätigkeit mit der Zusage, das Oberstufenzentrum im gegebenen Fall über die Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit zu informieren, zu erbringen. Als hauptberuflich ist eine Tätigkeit dann anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der ortsüblichen tariflichen Arbeitszeit umfasst und unbefristet ist oder absehbar den Ausbildungszeitraum umfasst.

(5) Den Aufbaulehrgang Heilpädagogik in Teilzeitform können erwerbstätige und nicht erwerbstätige Schülerinnen und Schüler besuchen. Erwerbstätige, die nicht heil- oder sonderpädagogisch tätig sind, sowie Nichterwerbstätige haben vor Ausbildungsbeginn 200 Stunden heil- oder sonderpädagogische Praxis nachzuweisen.

## § 5

### Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme in die Fachschule ist im jeweiligen Oberstufenzentrum schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. die Zeugnisse, mit denen der schulische und der vorhandene berufliche Abschluss gemäß § 4 nachgewiesen wird,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. zwei Lichtbilder neueren Datums,
4. eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die gesundheitliche Eignung für die Aufnahme der künftigen Tätigkeit besitzt, und
5. der gemäß § 4 geforderte Tätigkeitsnachweis.

(2) Die Aufnahme erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## § 6

### Probezeit

(1) Die Aufnahme erfolgt in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr. Bei der Entscheidung über die Aufnahme ist schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Probezeit ist bestanden bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern und Lernfeldern.

(3) Eine mangelhafte Leistung in einem Fach oder Lernfeld kann durch gute Leistungen in mindestens einem anderen Fach oder Lernfeld oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder Lernfeldern ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(4) Die Klassenkonferenz entscheidet gemäß § 88 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag des ersten Schulhalbjahres über das Bestehen der Probezeit aufgrund der erzielten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung. Sie kann Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 3 zulassen, wenn begründet zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich teilnehmen kann. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Probezeit ist der Schülerin oder dem Schüler unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, ist aus dem Bildungsgang zu entlassen. Eine erneute Aufnahme in den gleichen Bildungsgang kann einmal frühestens zu Beginn des nächsten Schuljahres zugelassen werden. Die eingereichten Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 sind der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann die Klassenkonferenz im Einzelfall, in dem wegen längerer nicht selbst zu vertretender Unterrichtsversäumnisse eine begründete Entscheidung über das Bestehen der Probezeit nicht getroffen werden kann, die Probezeit verlängern. Dafür ist im folgenden Schulhalbjahr eine Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen vorzusehen. Danach ist das Schulverhältnis zu beenden, wenn nach Entscheidung der Klassenkonferenz die Leistungen den erfolgreichen weiteren Schulbesuch nicht erwarten lassen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 7

### Aufnahme bei Übernachtfrage

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, so werden die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren gemäß den §§ 8 bis 10 ermittelt. Besondere Härtefälle gemäß § 8 sind vorab zu berücksichtigen.

## § 8

### Härtefälle

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur Höhe von zehn vom Hundert der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die eine Wartezeit oder der Besuch eines anderen Bildungsganges eine besondere Härte darstellen würde.

(2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn familiäre, soziale oder gesundheitliche Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gebieten oder wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in den Bildungsgang erheblich verzögert haben.

(3) Als Härtefälle gelten insbesondere der Nachweis einer im Zeitraum des vergangenen Schuljahres erfolgten Niederkunft oder einer mindestens einjährigen Betreuung eines Kindes oder

der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person nach den Richtlinien der Pflegeversicherung oder der Nachweis, dass bei Vorliegen einer Behinderung die gewählte Ausbildung die Rehabilitationschancen wesentlich verbessern.

(4) Plätze, die nicht nach Absatz 1 vergeben werden, sind im Verfahren gemäß § 9 zu verteilen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen, die Quote des Absatzes 1, so wird die Rangfolge nach der Eignung ermittelt. Die §§ 9 und 10 finden entsprechende Anwendung.

### § 9 Eignungsfeststellung

Für die Eignungsfeststellung sind die bisherigen Leistungen heranzuziehen. Maßgebend ist die auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechnete Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der berufliche Abschluss gemäß § 4 nachgewiesen wird. Ist ein beruflicher Abschluss nicht vorhanden, ist die entsprechende Durchschnittsnote des schulischen Abschlusszeugnisses heranzuziehen.

### § 10 Auswahlverfahren

(1) Für die Rangfolge der zu vergebenden Plätze ist die gemäß § 9 ermittelte Durchschnittsnote maßgebend.

(2) Bei gleicher Durchschnittsnote werden die Plätze an diejenigen vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge.

(3) Sind auch nach Anwendung von Absatz 2 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so werden die noch vorhandenen Plätze durch das Los vergeben.

(4) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Rangfolge ihrer Eignung in eine Nachrückerliste eingetragen.

### § 11 Vergabe nicht in Anspruch genommener Plätze

Plätze, die zum Schuljahresbeginn von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem Auswahlverfahren eine Aufnahmebestätigung erhalten haben, nicht in Anspruch genommen worden sind, werden nach der Rangfolge der Nachrückerliste vergeben.

### § 12 Folgen der Nichtinanspruchnahme von Plätzen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die vor Schuljahresbeginn auf ihren Platz verzichten, ihre Bewerbung aber aufrechterhalten, nehmen am Auswahlverfahren des nächsten Schuljahres erneut teil.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Schuljahresbeginn der Schule nicht mitgeteilt haben, dass sie ihren Platz nicht in Anspruch nehmen, wird die Bewerbung bei der nächsten Bewerbung nicht auf die Wartezeit angerechnet.

## Abschnitt 3 Leistungsbewertung, Versetzung, Zeugnisse

### § 13 Leistungsbewertung

(1) Leistungen können insbesondere durch schriftliche Arbeiten, Referate und Hausarbeiten erbracht werden. Leistungen, die sich vor allem auf die Bereiche Methoden- und Sozialkompetenz beziehen, sowie die Unterrichtsmitarbeit im Sinne der Berücksichtigung der Anzahl und Qualität konstruktiver Beiträge sind bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

(2) Pro Schulhalbjahr ist mindestens ein erforderlicher Leistungsnachweis in jedem Fach und Lernfeld vorzusehen. Neben schriftlichen Klassenarbeiten sollen dies auch Leistungsnachweise für praktische Tätigkeiten sein, für die eine Kombination von praktischen, schriftlichen und mündlichen Aufgaben vorgesehen werden kann.

(3) Grundsätze für die Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie für die Koordinierung der Leistungsbeurteilung beschließt die Abteilungskonferenz für die Angelegenheiten des Bildungsganges sowie die Fach- oder Lernbereichskonferenz für die jeweiligen fachlichen Angelegenheiten.

(4) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die für die Festsetzung der Noten zum jeweiligen Schulhalbjahr oder Schuljahr erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht hat, kann diese entsprechend nachholen. Bis zur Versetzungskonferenz oder Zulassungskonferenz zur Abschlussprüfung (Vorkonferenz) müssen die fehlenden Leistungsnachweise nachgeholt sein. Werden Leistungen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, zum Beispiel bei Leistungsverweigerung oder grober Täuschung, so ist durch die betroffene Lehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob die Note „ungenügend“ erteilt wird, die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt oder die Leistungsfeststellung nachgeholt werden kann. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen.

(5) Die Halbjahres- oder Jahresnote in einem Fach wird von der Lehrkraft festgesetzt, die in diesem Fach zuletzt unterrichtet hat. Die Note für ein Lernfeld wird durch die in diesem Lernfeld unterrichtenden Lehrkräfte gemeinsam festgesetzt. Über die Gewichtung der einzelnen Noten ist vor Unterrichtsbeginn ein Beschluss in der Fach- oder Lernbereichskonferenz zu fassen. Grundlage dafür bilden die während dieses Zeitraumes gezeigten mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann der Förderausschuss gemäß den Bestimmungen der Sonderpäda-

gogik-Verordnung eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbewertung erarbeiten, um Nachteile auszugleichen, die sich aus Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen des besuchten Bildungsganges entsprechen.

#### § 14 Versetzung

(1) Eine Versetzung erfolgt bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern und Lernfeldern und dem erfolgreichen Abschluss des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitts gemäß § 44.

(2) Eine mangelhafte Leistung in einem Fach oder einem Lernfeld kann durch eine gute Leistung in einem anderen Fach oder einem Lernfeld oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder Lernfeldern ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet gemäß § 88 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwei Wochen vor dem letzten Schultag des Schuljahres über die Versetzung aufgrund der im Schuljahr erzielten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung. Sie kann Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn begründet zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich teilnehmen kann. Die Gründe für eine Nichtversetzung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Wird eine Versetzungsgefährdung deutlich, so sind die betreffenden Schülerinnen oder Schüler schriftlich zu unterrichten. Diese Mitteilung hat spätestens acht Wochen vor dem Versetzungstermin zu erfolgen. Erfolgt im Ausnahmefall keine Unterrichtung, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Versetzung.

#### § 15 Wiederholung, Unterbrechung

(1) Maximal eine Jahrgangsstufe kann einmal während der Gesamtausbildung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Wer nicht zur Abschlussprüfung zugelassen wurde oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr wiederholen, sofern er nicht bereits ein Schuljahr gemäß Absatz 1 wiederholt hat. Erfolgt nach der Wiederholung erneut keine Zulassung zur Abschlussprüfung, wird das Schulverhältnis beendet.

(3) Eine Wiederholung kann nur erfolgen, wenn auch im folgenden Schuljahr der zu wiederholende Bildungsgang an diesem oder einem anderen Oberstufenzentrum eingerichtet ist.

(4) Wer gemäß Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 die Schule verlässt, kann keinen Antrag auf Aufnahme in einen anderen Fachschulbildungsgang im Bereich Sozialwesen stellen. In diesen Fällen sind die eingereichten Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 den Schülerinnen und Schülern unverzüglich zurückzugeben,

wenn kein anderer Bildungsgang im Oberstufenzentrum besucht wird.

(5) Über Ausnahmen zu den Regelungen gemäß Absatz 4 entscheidet das zuständige Schulamt auf Antrag der Schulleitung.

(6) Die Ausbildung kann aus wichtigem Grund auf Antrag der Schülerin oder des Schülers an die Schulleitung des Oberstufenzentrums unterbrochen werden. Wer die Ausbildung länger als zwei Jahre unterbrochen hat, kann zur Fortsetzung der Ausbildung nur zugelassen werden, wenn in einer Überprüfung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Form und Umfang der Überprüfung setzt die Schulleitung fest.

#### § 16 Zeugnisse

(1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis ausgegeben. Am Ende eines Schuljahres wird ein Schuljahreszeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung erteilt.

(2) Wer den Bildungsgang gemäß § 31 Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(3) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Probezeit nicht bestanden hat oder den Bildungsgang ohne Abschluss verlässt. Die Gründe des nicht erreichten Abschlusses werden im Zeugnis vermerkt.

(4) Das Oberstufenzentrum ist für die Ausfertigung der Zeugnisse verantwortlich. Die Halbjahreszeugnisse und die Jahreszeugnisse tragen jeweils das Datum des letzten Unterrichtstages. Das Abgangszeugnis trägt das Datum der Beendigung des Schulverhältnisses. Die Abschlusszeugnisse tragen das Datum des Ausgabetales. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt den Ort, den Tag und die Zeit der Aushändigung der Zeugnisse.

#### Abschnitt 4 Abschlussprüfung

##### § 17 Ziel und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüflinge weisen in der Abschlussprüfung nach, dass sie das Ziel des Bildungsganges erreicht haben.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie findet im letzten Schulhalbjahr statt.

##### § 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Abschlussprüfung jeder Klasse wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er entscheidet über alle Vorgänge des Prüfungsverfahrens.

(2) Der Prüfungsausschuss wird auf Vorschlag der Schulleitung durch das zuständige staatliche Schulamt berufen. Dem Prüfungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das den Vorsitz führende Mitglied der Schulleitung,
2. die Lehrkräfte, die den Unterricht erteilt haben als Prüferin oder Prüfer und zur Protokollführung und
3. eine oder mehrere Fachkräfte der fachrichtungsbezogenen Praxis.

(3) Schulaufsichtsausübende Personen können an allen Prüfungen teilnehmen. In diesem Fall ist das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied vorher zu informieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung des Prüflings weiteren Gästen als Zuhörer die Teilnahme an der mündlichen Prüfung gestatten. An den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen sie nicht teilnehmen.

(5) Angehörige des Prüflings im Sinne des § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das den Vorsitz führende Mitglied und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind vor Prüfungsbeginn von dem den Vorsitz führenden Mitglied darauf hinzuweisen. In die Prüfungsniederschrift ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(8) Das den Prüfungsvorsitz führende Mitglied hat das Recht, Entscheidungen des Prüfungsausschusses bei der zuständigen Schulbehörde zu beanstanden, wenn

1. wesentliche Vorschriften verletzt wurden,
2. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen oder
3. gegen allgemein geltende Grundsätze der Bewertung verstoßen wurde.

Die Entscheidung in der Sache muss unverzüglich erfolgen. Bis zur Entscheidung hat eine Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird dadurch die Festlegung des Prüfungsergebnisses zurückgestellt, ist der Prüfling unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## § 19

### Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung kann der Prüfungsausschuss zusätzlich Fachprüfungsausschüsse bilden.

(2) Das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied bestimmt die Fachprüfungsausschüsse und beruft als Mitglieder

1. das den Vorsitz führende Mitglied,
2. die Lehrkraft, die den Unterricht erteilt hat oder eine Vertretung als Fachprüferin oder Fachprüfer,
3. eine fachkundige Lehrkraft zur Protokollführung und
4. für Prüfungen im berufsbezogenen Lernbereich eine Fachkraft der fachrichtungsbezogenen Praxis.

(3) Das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied ist berechtigt, den Vorsitz im Fachprüfungsausschuss selbst zu übernehmen.

(4) Der Fachprüfungsausschuss führt die mündliche Prüfung durch. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sind berechtigt, Fragen zu den Themen der Prüfung zu stellen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Der Fachprüfungsausschuss legt die Note für die mündliche Prüfung auf Vorschlag der prüfenden Lehrkraft fest.

## § 20

### Prüfungsablaufplan

(1) Das für Schule zuständige Ministerium setzt den Terminrahmen für den Ablauf der Abschlussprüfungen fest.

(2) Die Schulleitung stellt einen Prüfungsablaufplan auf, der die Daten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen enthält. Dieser Prüfungsablaufplan ist dem zuständigen staatlichen Schulamt acht Wochen vor Prüfungsbeginn zur Kenntnis vorzulegen.

## § 21

### Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird durch das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied zugelassen, wer die jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitte erfolgreich gemäß § 44 Abs. 2 und das Verfahren gemäß § 44 Abs. 5 absolviert hat. Wer zugelassen wurde, ist zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen Krankheit oder aus anderen, nicht selbst zu vertretenden Gründen, kann das staatliche Schulamt auf Antrag des Prüflings eine Zurückstellung von der Prüfung oder Teilen der Prüfung gestatten. Bei Wegfall des Grundes wird der Terminplan für eine Nachprüfung mit dem Prüfling abgestimmt.

## § 22

### Vornoten

(1) Die Lehrkräfte legen die Vornoten für die Fächer der schriftlichen Prüfung frühestens zwei Wochen vor Beginn der

schriftlichen Abschlussprüfung fest. Die Vornote wird ohne Dezimalstelle aus dem arithmetischen Mittel aller Noten zu den während der Ausbildung erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung gebildet.

(2) Die Vornoten sind den Prüflingen spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Festlegung bekannt zu geben.

### § 23

#### Prüfungsniederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung enthält insbesondere

1. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
2. die genehmigten Aufgabenvorschläge,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Prüfungszeit,
5. den Sitzplan,
6. den Zeitpunkt, zu dem einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
7. die Zeiten, zu denen die Prüflinge die Arbeiten abgeben,
8. den Vermerk, dass auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, von Täuschungen oder Täuschungsversuchen oder der Mitwirkung an Täuschungen gemäß § 28 hingewiesen worden ist, und
9. eine Erklärung zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge gemäß § 18 Abs. 7.

(3) Die Niederschriften über die schriftliche Prüfung sind von den aufsichtführenden Lehrkräften anzufertigen und zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Aufgabenstellung und die Besonderheiten des Prüfungsablaufs sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen und die Teilnoten sowie die Gesamtnote enthalten. Das Abstimmungsergebnis über die Note ist ebenfalls aufzunehmen. Eine Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist im Einzelnen zu begründen. Die Niederschrift ist von der protokollführenden Lehrkraft und von der den Vorsitz des prüfenden Ausschusses führenden Person zu unterschreiben. Die Aufgabenstellungen und die Notizen, die der Prüfling bei der Prüfungsvorbereitung angefertigt und bei der Prüfung benutzt hat, sind der Niederschrift beizufügen.

(5) Alle Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre in der Schule aufzubewahren.

### § 24

#### Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind drei Arbeiten mit jeweils drei Zeitstunden Prüfungsdauer anzufertigen.

(2) Die Lernfelder, in denen eine schriftliche Prüfung stattfindet, sind in den Studentafeln gemäß den Anlagen 1 bis 4 mit „s P“ gekennzeichnet.

(3) Die im Lernfeld unterrichtenden Lehrkräfte erarbeiten für die schriftliche Prüfung in jedem Lernfeld zwei Aufgabenvorschläge gegebenenfalls unter Beifügung von zu bearbeitenden Texten und Angaben der Hilfsmittel. Jedem Aufgabenvorschlag ist eine Erläuterung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der erwarteten Prüfungsleistung und die Bewertung der Aufgabenteile ergeben.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium oder ein Schulrat des von ihm beauftragten staatlichen Schulamtes prüft und genehmigt die Aufgabenvorschläge. Sie oder er entscheidet, welcher der beiden Vorschläge verwendet werden soll und sendet beide in versiegeltem Umschlag an die Schulleiterin oder den Schulleiter zurück. Die gewählten und nicht gewählten Vorschläge, Entwürfe, Durchschriften und Vervielfältigungen sind unter Verschluss zu halten. Dem Prüfling dürfen über die eingereichten Vorschläge in keiner Weise Informationen zugänglich gemacht werden.

(5) Zur Vorbereitung der Prüfung und Bereitstellung der notwendigen Materialien wird der Umschlag zwei Unterrichtstage vor der Prüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter geöffnet.

(6) Eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten kann durch eine Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

(7) Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Fach- oder Lernbereichskonferenz zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres über die Ersetzung gemäß Absatz 6. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Mitteilung zum Thema der zu schreibenden Facharbeit sowie den Abgabetermin bis zum 1. November des laufenden Ausbildungsjahres.

### § 25

#### Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Prüflinge auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche belehrt.

(2) Die Arbeiten werden unter Aufsicht von zwei Lehrkräften angefertigt.

(3) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bögen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bögen ist unzulässig. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

(4) Auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung sind für behinderte Prüflinge die sich aus ihrer Behinderung ergebenden Nachteile auszugleichen. Für eine begründete Entscheidung



kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(5) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den genehmigten Aufgabenvorschlägen angegeben sind.

#### § 26

##### **Bewertung der schriftlichen Prüfung**

(1) Alle schriftlichen Arbeiten sind von den unterrichtenden Lehrkräften zu beurteilen und mit einer Note zu bewerten.

(2) Für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine weitere Fachlehrkraft zu bestimmen, wenn in der Erstkorrektur nicht mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde. Bei einer von der Erstkorrektur abweichenden Bewertung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Note.

(3) Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form sind in der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden dem Prüfling spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

#### § 27

##### **Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung kann in allen Fächern und Lernfeldern stattfinden.

(2) Von der mündlichen Prüfung eines Prüflings kann Abstand genommen werden, wenn eine eindeutige Festlegung der Endnoten in allen Fächern und Lernfeldern des Pflichtbereiches aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung möglich ist. Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsvorsitzenden und der unterrichtenden Lehrkräfte über die mündlichen Prüfungen.

(3) Konnte wegen Fehlens von Leistungsnachweisen aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen keine Vornote gebildet werden, so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach und/oder Lernfeld stattzufinden.

(4) Den Prüflingen ist eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben, ob und in welchen Fächern oder Lernfeldern sie geprüft werden.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20, höchstens 30 Minuten. Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung sind dem Prüfling 20 Minuten Zeit zu gewähren. Wenn es die Aufgabenstellung erfordert, kann die Fachprüfungskommission die Vorbereitungszeit bis auf 40 Minuten verlängern.

(6) Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Andere Prüflinge dürfen sich nicht im Prüfungsraum aufhalten.

(7) Die mündliche Prüfung nimmt die prüfende Lehrkraft ab, die auch die Aufgabenstellung erarbeitet. Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende der Prüfungskommission eine andere Lehrkraft hierfür bestimmen. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission ist berechtigt, das Prüfungsgespräch zeitweise zu führen. Die Prüfungsaufgaben werden dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Im Prüfungsgespräch sind vor allem größere fachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen.

(8) Die prüfende Lehrkraft schlägt die Note für die mündliche Prüfung vor. Der Fachprüfungsausschuss legt die Note fest und teilt sie dem Prüfling mit.

#### § 28

##### **Unregelmäßigkeiten**

(1) Wer aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund an der Abschlussprüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen kann, muss dieses unverzüglich anzeigen und den Grund nachweisen. Krankheit muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden.

(2) Das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied prüft die Unterlagen und entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling nicht zu vertreten ist. Er bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Abschlussprüfung gegebenenfalls neu angesetzt oder fortgeführt wird.

(3) Prüfungsleistungen, die bereits erbracht worden sind, werden angerechnet. Für nachzuholende schriftliche Prüfungen ist der genehmigte, aber nicht ausgewählte zweite Aufgabenvorschlag zu verwenden.

(4) Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einzelne Prüfungsteile oder verweigert er Prüfungsleistungen, werden diese als ungenügende Leistung gewertet.

(5) Setzt der Prüfling bei der Bearbeitung der Aufgabenstellung unerlaubte Hilfen ein, begeht er eine Täuschung. Art und Umfang sind von der aufsichtführenden Lehrkraft vor Ort festzustellen, im Prüfungsprotokoll festzuhalten und dem Prüfungsausschuss zu melden. Gleiches gilt für Täuschungsversuche sowie für Beihilfe zur Täuschung.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet spätestens innerhalb einer Woche nach der Feststellung, ob bei geringerem Umfang der Täuschung der ohne Täuschung geleistete Prüfungsteil bewertet und der übrige Teil als nicht geleistet gewertet wird. Bei erheblicher Täuschung wird die gesamte Prüfungsleistung als ungenügende Leistung gewertet. Lässt sich der Umfang der Täuschung nicht feststellen, wird dieser Prüfungsteil wiederholt. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden. Sie gilt dann als nicht bestanden.

(7) Erhält der Prüfungsausschuss erst nach der Abschlussprüfung von einer Täuschung Kenntnis und stellt diese als solche fest,

kann das zuständige staatliche Schulamt die Abschlussprüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(8) Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf so erheblich, dass eine Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann er durch den Prüfungsausschuss von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Erfolgt kein Ausschluss, so wird der betroffene Prüfungsteil als ungenügende Leistung gewertet.

#### § 29

##### **Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen**

(1) Die Prüflinge können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihrer Prüfung in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Niederschriften über ihre mündlichen Prüfungen Einsicht nehmen. Die Einsicht darf nur dem Prüfling selbst oder einer mit schriftlicher Vollmacht beauftragten Person gewährt werden. Nimmt der Prüfling selbst Einsicht, so kann er sich von einer Person begleiten lassen. Dieser ist dann ebenso Einsicht zu gewähren, sofern der Prüfling damit einverstanden ist.

(2) Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig vorzulegen, einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen.

(3) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme umfasst das Recht, Auszüge anzufertigen.

#### § 30

##### **Widerspruch des Prüflings**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung können durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Schule einzulegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

#### § 31

##### **Abschlusskonferenz, Prüfungsergebnis**

(1) Der Prüfungsausschuss setzt nach Abschluss der schriftlichen und mündlichen Prüfungen für jedes Fach und jedes Lernfeld die Endnote fest.

(2) Grundlage für die Festlegung sind die Vornoten sowie die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Die Notenbildung erfolgt durch die Bildung des rechnerischen Mittelwertes aus der Vornote sowie der Prüfungsnoten. Die Noten sind nach der rechnerischen Ermittlung durch Auf- oder Abrunden festzusetzen. Abweichende Entscheidungen sind bei besonderer Würdigung der Prüfungsleistungen möglich, wenn sie im Einzelfall schriftlich begründet im Protokoll der Abschlusskonferenz festgehalten werden.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern und Lernfeldern mindestens „ausreichend“ lautet.

(4) Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden den Prüflingen unmittelbar nach Abschluss der Beratungen mitgeteilt.

#### § 32

##### **Wiederholung**

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung in einem Fach oder Lernfeld mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgeschlossen haben, können die Abschlussprüfung in diesem Fach oder Lernfeld innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres einmal wiederholen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die schlechtere Leistungen als nach Absatz 1 erbracht haben oder die Fächer und Lernfelder nach Absatz 1 nicht erfolgreich wiederholt haben, sind erst nach Wiederholung des letzten Schuljahres zu einer erneuten Abschlussprüfung zuzulassen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 unterziehen oder nach Absatz 2 das letzte Schuljahr wiederholen wollen, haben dies dem Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich mitzuteilen. Der Termin für die Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird von der Prüfungskommission festgesetzt und den Schülern rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Eine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung nach Absatz 2 ist nur in Ausnahmefällen zulässig; über den Antrag der Prüflinge entscheidet das zuständige staatliche Schulamt.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

#### § 33

##### **Rücktritt, Versäumnis**

(1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung, eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er entscheidet, ob eine vom Schüler nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Prüfung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Muss für einen Prüfungsteilnehmer die Prüfung aus gesundheitlichen oder anderen stichhaltigen Gründen ausgesetzt oder abgebrochen werden, ist diese Prüfung nachzuholen. Die Entscheidung über das Aussetzen oder den Abbruch der Prüfung liegt für die schriftliche Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission, für die praktische und mündliche Prüfung beim Vorsitzenden der jeweiligen Fachprüfungskommission. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei

schriftlichen Prüfungen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission, bei einer mündlichen Prüfung der Vorsitzende der jeweiligen Fachprüfungskommission die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Durch von der Schülerin oder vom Schüler zu vertretende Umstände versäumte Prüfungsleistungen werden mit „ungenügend“ bewertet.

## **Abschnitt 5 Fachhochschulreife**

### § 34

#### **Erwerb der Fachhochschulreife**

(1) Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge für Sozialwesen erwerben die Fachhochschulreife gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung (Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen) mit dem Abschlusszeugnis, wenn mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern und Lernfeldern des Pflichtunterrichts, des Wahlbereichs und im Fach der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 2 erreicht wurden.

(2) Das schriftliche Prüfungsfach zum Erwerb der Fachhochschulreife ist Deutsch/Kommunikation. Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgeschlossen haben, können die Prüfung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres einmal wiederholen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich der Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 3 unterziehen wollen, haben dies dem Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich mitzuteilen. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt und den Schülern rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Wird die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden, bleibt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nach Absatz 2 in der Festlegung der Endnote unberücksichtigt.

(6) Die unterrichtenden Lehrkräfte reichen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für das Fach Deutsch/Kommunikation je zwei Vorschläge für die Prüfungsaufgaben unter Angabe der zugelassenen Hilfsmittel ein. Die Prüfungsaufgaben müssen den Standards der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen entsprechen. Das für Prüfungen in Bildungsgängen und Fächern zum Erwerb der Fachhochschulreife zuständige staatliche Schulamt prüft und genehmigt die Vorschläge und wählt jeweils einen Vorschlag aus. Für die Prüfung der Aufgabenvorschläge können geeignete Lehrkräfte hinzugezogen werden. Die genehmigten Vorschläge, Entwürfe,

Durchschriften und Vervielfältigungen sind bis zur unmittelbaren Prüfungsvorbereitung unter Verschluss zu halten.

### § 35

#### **Zeugnisse**

Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife nach § 34 Abs. 1 erworben haben, erhalten im Abschlusszeugnis folgenden Hinweis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“ Im Abschlusszeugnis wird die Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller Endnoten errechnet. Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

### § 36

#### **Anwendbare Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 entsprechend.

## **Abschnitt 6**

### **Praktische Ausbildung**

### § 37

#### **Ziel der praktischen Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, die berufsbezogenen Einrichtungen in den Arbeitsfeldern kennen zu lernen und ihre theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Während ihrer praktischen Ausbildungsabschnitte sollen die Schülerinnen und Schüler die konkreten Arbeitsbedingungen ihrer Ausbildungsstätte umfassend kennen lernen und die für die Tätigkeiten in dieser Ausbildungsstätte grundlegenden und kennzeichnenden beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben.

(2) Die praktischen Ausbildungsstätten sollen den Schülerinnen und Schülern nicht nur Einblick in ihre Aufgaben, sondern auch Gelegenheit zur eigenen Arbeit unter fachkundiger Anleitung geben. Dabei muss der Ausbildungszweck stets die Art der Tätigkeit bestimmen. Eigene Wünsche der Schülerin oder des Schülers nach Betätigung in bestimmten Sach- oder Arbeitsgebieten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 38

#### **Art und Dauer der praktischen Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik**

(1) In der Vollzeitform umfasst die Ausbildung mindestens 1 200 Stunden Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

(2) Die praktische Ausbildung ist in mindestens drei verschiedenen Arbeitsfeldern gemäß Anlage 5 durchzuführen. Die Mindestdauer beträgt jeweils 200 Stunden.

(3) In der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung in Teilzeitform werden 1 000 Stunden Praxis durch die berufliche Tätigkeit nachgewiesen. 200 Stunden Praxis sind in einem anderen Tätigkeitsfeld zu leisten.

### § 39

#### **Art und Dauer der praktischen Ausbildung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege**

(1) In der Vollzeitform umfasst die Ausbildung mindestens 1 200 Stunden Praxis in heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern.

(2) Die praktische Ausbildung ist in mindestens drei verschiedenen Arbeitsfeldern gemäß Anlage 6 durchzuführen. Die Mindestdauer beträgt jeweils 200 Stunden.

(3) In der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung in Teilzeitform werden 1 000 Stunden Praxis durch die berufliche Tätigkeit nachgewiesen. 200 Stunden Praxis sind in einem anderen Tätigkeitsfeld zu leisten.

### § 40

#### **Art und Dauer der praktischen Ausbildung im Aufbaulehrgang Heilpädagogik**

(1) In der Vollzeitform umfasst die Ausbildung mindestens 400 Stunden Praxis in heilpädagogischen Arbeitsfeldern.

(2) Die praktische Ausbildung ist in mindestens zwei verschiedenen Arbeitsfeldern gemäß Anlage 7 durchzuführen. Die Mindestdauer beträgt jeweils 160 Stunden.

(3) Hinsichtlich des jeweiligen Umfangs der praktischen Ausbildung in der Teilzeitform haben

1. erwerbstätige Schülerinnen und Schüler in heil- oder sonderpädagogischen Arbeitsfeldern innerhalb der Ausbildung 160 Stunden angeleitete Fachpraxis in einem anderen heilpädagogischen Arbeitsfeld,
2. erwerbstätige Schülerinnen und Schüler, die nicht heil- oder sonderpädagogisch, jedoch in einem sozialen Beruf tätig sind, innerhalb der Ausbildung 160 Stunden angeleitete Fachpraxis in zwei heilpädagogischen Arbeitsfeldern,
3. nicht erwerbstätige Schülerinnen und Schüler im Ausbildungszeitraum mindestens 400 Stunden angeleitete Fachpraxis in zwei heilpädagogischen Arbeitsfeldern

nachzuweisen.

### § 41

#### **Organisation der praktischen Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung kann als Tagespraktikum und/oder als Blockpraktikum in einem oder mehreren Blöcken im Schuljahr durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung über die Organisation der praktischen Ausbildung ist in den Gesamtausbildungsplan gemäß § 3 Abs. 9 aufzunehmen.

### § 42

#### **Praktische Ausbildungsstätten**

(1) Für die praktische Ausbildung kommen in der Regel Einrichtungen in öffentlicher oder in freier Trägerschaft in Frage. Sie müssen relevante Teile der Berufspraxis abbilden und den Schülerinnen und Schülern Einblick in die Tätigkeitsfelder des jeweils angestrebten Berufes ermöglichen. Daneben müssen sie über geeignetes Personal für eine qualifizierte Praxisanleitung verfügen und sich in vertretbarer Entfernung zur Fachschule befinden.

(2) Das Oberstufenzentrum wird ermächtigt, aus den in Betracht kommenden Einrichtungen praktische Ausbildungsstätten für die praktische Ausbildung der Schüler und Schülerinnen auszuwählen. Einzelheiten zur Auswahl der praktischen Ausbildungsstätten werden durch das für den jeweiligen Beruf zuständige Ministerium bestimmt. Hierbei können auch die Voraussetzungen und das Verfahren bestimmt werden, um dauerhaft erbrachte besonders qualifizierte Leistungen praktischer Ausbildungsstätten anzuerkennen und entsprechende Auszeichnungen vorzunehmen.

### § 43

#### **Durchführung der praktischen Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt in engem Zusammenwirken der Fachschule und der praktischen Ausbildungsstätten. Das Oberstufenzentrum organisiert zu Beginn eines jeden Schuljahres eine gemeinsame Konferenz von Lehrkräften und Vertreterinnen und Vertretern der Träger der praktischen Ausbildung.

(2) Die Träger der Einrichtungen sind für die praktische Ausbildung verantwortlich und stellen den Ausbildungserfolg durch eine qualifizierte Praxisanleitung sicher.

(3) Die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch geeignete Lehrkräfte, die durch die Schulleitung benannt werden.

(4) Das Oberstufenzentrum benennt für jeden Bildungsgang und Jahrgang eine Praxiskoordinatorin oder einen Praxiskoordinator.

(5) Die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Schule und praktischen Ausbildungsstätten sowie die Arbeit der praxisbegleitenden Lehrkräfte gemäß Absatz 3.

(6) Die gemäß Absatz 3 benannte Lehrkraft sucht die Schülerinnen und Schüler mindestens zweimal in jedem praktischen Arbeitsfeld auf. Die Lehrkraft nimmt in der Regel an der praktischen Tätigkeit beobachtend teil. An dem anschließenden Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler über Arbeitsweise,

Zielsetzung und Planung seiner Arbeit soll der Praxisanleiter der praktischen Ausbildungsstätte beteiligt werden. Die Lehrkraft erstellt einen Kurzbericht über den Besuch in der praktischen Ausbildungsstätte und beurteilt den Ausbildungsstand. Der Vermerk über das Ergebnis des Besuches ist der praktischen Ausbildungsstätte zugänglich zu machen.

(7) Die Schülerinnen und Schüler wählen ihre praktischen Ausbildungsstätten aus den von der Schule ausgewiesenen Ausbildungsstätten gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 mit Zustimmung der Fachschule, an der sie ihre Ausbildung absolvieren. Für die Wahl der Arbeitsfelder sind jeweils die Bestimmungen der §§ 38 bis 40 sowie die Übersicht gemäß den Anlagen 5 bis 7 verbindlich.

(8) Den Schülerinnen und Schülern werden zur Vorbereitung auf ihre praktischen Tätigkeiten und zur Reflexion ihrer praktischen Erfahrungen von der Fachschule schriftlich zu erledigende Aufgaben gestellt. Diese Aufgaben sind in engem Bezug zu einem der Lernfelder zu formulieren und haben zum Ziel, die berufliche Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler herauszubilden. Die Aufzeichnungen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieser Aufgaben werden im Unterricht besprochen. Sie sind daher der praktischen Ausbildungsstätte auf Wunsch zur Gegenzeichnung vorzulegen.

#### § 44

##### **Beurteilung und Abschluss der praktischen Ausbildung**

(1) Der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitts ist Voraussetzung für die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Ein praktischer Ausbildungsabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch die oder den vom Träger der Einrichtung benannten Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in Form einer schriftlichen Beurteilung vorliegt und die praxisbegleitende Lehrkraft die Aufgaben gemäß § 43 Abs. 8 als mindestens „ausreichend“ bewertet. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung.

(3) Ausfallzeiten in der praktischen Ausbildung infolge von Krankheit oder sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen werden in jedem Ausbildungsabschnitt bis zu höchstens zehn vom Hundert angerechnet, wenn dadurch der Ausbildungszweck nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Die Anrechnung darüber hinausgehender Fehlzeiten kann nur durch das zuständige staatliche Schulamt auf Antrag des Oberstufenzentrums erfolgen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

(4) Soweit eine Anrechnung nicht erfolgt und Fehlzeiten nicht bis zum Beginn des neuen Schuljahres, im letzten Ausbildungsjahr nicht bis zum Beginn der Abschlussprüfungen nachgeholt werden, ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen. Gleiches gilt für den nicht erfolgreichen Abschluss eines praktischen Ausbildungsabschnitts.

(5) Durch ein geeignetes Verfahren ist im letzten Ausbildungshalbjahr festzustellen, ob Schüler die in der Ausbildung erwor-

benen Qualifikationen in der praktischen Arbeit umsetzen können. Die Festsetzung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Abs. 2. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. die Fachprüfungsausschüsse.

#### **Abschnitt 7**

##### **Prüfungen für Nichtschüler**

#### § 45

##### **Zweck der Prüfung, Beratung**

(1) Der Abschluss eines Bildungsganges der Fachschule für Sozialwesen kann auch nachträglich durch eine Prüfung erworben werden. Die Prüfung kann jedoch nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre. Grundsätzlich finden Nichtschülerprüfungen nur in Bildungsgängen statt, die an öffentlichen Schulen eingerichtet sind.

(2) Das für die Nichtschülerprüfung im Bildungsgang zuständige staatliche Schulamt informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Regelungen dieser Prüfung, insbesondere über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen.

#### § 46

##### **Antragstellung und Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an das gemäß § 45 Abs. 2 zuständige staatliche Schulamt bis zum 1. Oktober des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfinden soll, zu richten. Zugelassen wird, wer

1. die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 nachweist,
2. in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft war und
3. durch Berufsweg und bisherige schulische Ausbildung nachweist, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen im originären Bildungsgang entsprechen und sich auf die Prüfung vorbereitet hat.

(2) Dem formlosen Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung über den angestrebten Abschluss,
2. eine Übersicht über die bisherige berufliche Laufbahn und die Schullaufbahn, einschließlich einer beglaubigten Abschrift der Zeugnisse, mit dem die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nachgewiesen werden, und
3. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Das gemäß § 45 Abs. 2 zuständige staatliche Schulamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt auch fest, welches Oberstufenzentrum oder im Einzelfall welche anerkannte Ersatzschule mit der Durchführung der Prüfung beauf-

tragt wird. Die Zulassungsentscheidung und gegebenenfalls der Prüfungsort werden der Bewerberin oder dem Bewerber bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres mitgeteilt. Wer nicht zur Prüfung zugelassen wurde oder von der Prüfung auf eigenen Antrag zurücktritt, erhält die eingereichten Unterlagen gemäß Absatz 2 unverzüglich zurück.

(4) Die an der gemäß Absatz 3 Satz 1 für die Prüfung festgelegten Schule den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Person oder ein von ihr bestimmtes anderes Mitglied des Prüfungsausschusses berät die Bewerberin oder den Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

#### § 47

##### **Prüfungsausschuss, Fachausschuss**

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Das zuständige staatliche Schulamt beruft auf Vorschlag der Schulleitung den Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an: das den Vorsitz führende zuständige Mitglied der Schulleitung und die Lehrkräfte, die in den zu prüfenden Fächern und Lernfeldern eine Befähigung zur Erteilung des Unterrichts besitzen. Für Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist § 18 Abs. 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss jeweils einen Fachausschuss. Das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied bestimmt die Fachausschüsse und beruft als Mitglieder:

1. ein den Vorsitz des Fachausschusses führendes Mitglied der Schulleitung,
2. eine Lehrkraft, die im zu prüfenden Fach und/oder Lernfeld eine Befähigung zur Erteilung des Unterrichts besitzt, als Fachprüferin oder Fachprüfer und
3. eine weitere fachkundige Lehrkraft zur Protokollführung.

(3) Alle Mitglieder des Fachausschusses sind berechtigt, Fragen zu den Themen der Prüfung zu stellen. Der Fachausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

#### § 48

##### **Durchführung**

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Für die Erarbeitung der Aufgabenstellungen ist § 24 entsprechend anzuwenden. Für Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf gilt § 28 entsprechend.

(2) Vor Beginn jeder Prüfung hat sich der Prüfling gegenüber der den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses führenden Person auszuweisen.

(3) Die prüfende Lehrkraft erarbeitet die jeweilige Aufgabenstellung für die schriftliche und die mündliche Prüfung. Die Entscheidung über das Verfahren der Genehmigung der Aufgabenstellungen trifft das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied. Ist das Mitglied keine Schulaufsicht führen-

de Person, ist das Einvernehmen mit dem staatlichen Schulamt herzustellen.

(4) Die schriftliche Prüfung erfolgt in drei gemäß den Anlagen 1 bis 4 bezeichneten berufsbezogenen Lernfeldern. Die Prüfungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden. Der Prüfungsablauf soll so organisiert werden, dass die jeweiligen schriftlichen Prüfungen nicht an aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

(5) Eine mündliche Prüfung erfolgt in allen Fächern und Lernfeldern der jeweiligen Stundentafel. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt, wenn das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung bei höchstens einer mangelhaften Leistung durchschnittlich mindestens „ausreichend“ lautet. Mündliche Prüfungen sind auf mindestens zwei Tage zu verteilen und dauern jeweils mindestens 15 Minuten. Auf eine mündliche Prüfung in den Fächern und Lernfeldern der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn die schriftliche Prüfung mit mindestens guten Leistungen abgeschlossen wurde.

(6) Eine nicht bestandene Nichtschülerprüfung kann frühestens nach einem Schuljahr wiederholt werden. Über eine gegebenenfalls notwendige zweite Wiederholungsprüfung entscheidet auf Antrag das staatliche Schulamt nur bei Vorliegen wichtiger Gründe.

(7) Abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 1 kann die Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich an einem anerkannten Fernlehrinstitut oder in einer genehmigten Ersatzschule vorbereitet haben, auch am Sitz der genehmigten Ersatzschule oder des anerkannten Fernlehrinstituts, sofern dieses im Land Brandenburg liegt, durchgeführt werden. Für die Kosten der Durchführung von Prüfungen am Sitz eines Fernlehrinstituts oder einer genehmigten Ersatzschule kommt das Fernlehrinstitut oder die Ersatzschule auf.

(8) Das für Schule zuständige Ministerium kann für Prüflinge, die in Lehrgängen anerkannter Fernlehrinstitute mit Sitz im Land Brandenburg, in einzelnen Fächern und Lernfeldern die Leistungen aus dem Zeugnis des Fernlehrinstituts als Vornoten übernehmen, wenn dieses von der Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen worden ist und beim erstmaligen Ablegen der Prüfung das Zeugnis des Fernlehrinstituts nicht älter als ein Jahr ist. Für die schriftliche und mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 33.

(9) Die Erhebung von Prüfungsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Abschnitt 8**

##### **Schlussbestimmungen**

#### § 49

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Für die Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2003 die Ausbildung in einem der Bildungsgänge der Fachschule aufgenommen haben, gelten die Bestimmungen der Ausbil-

dungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Land Brandenburg vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2002 (GVBl. II S. 489), fort.

(2) Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die vor dem 1. August 2004 ein Berufspraktikum gemäß der Erzieherberufspraktikum-Verordnung vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 354) begonnen haben, führen die Ausbildung danach fort.

§ 50

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kapitel 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Land Brandenburg vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom

2. August 2002 (GVBl. II S. 489), nach Maßgabe von § 49 Abs. 1 außer Kraft.

(2) Die Erzieherberufspraktikum-Verordnung vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 354) tritt am 1. August 2003 nach Maßgabe von § 49 Abs. 2 außer Kraft.

Potsdam, den 24. April 2003

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

In Vertretung  
Frank Szymanski

**Anlage 1 Stundentafel Fachrichtung Sozialpädagogik**

Lernfelder/Fächer	Stunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>480</b>
Deutsch/Kommunikation	120
Englisch	120
Informationsverarbeitung	80
Biologie	80
Politische Bildung	80
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>1 920</b>
Die berufliche Identität erwerben und professionelle Perspektiven entwickeln	120
Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und gestalten und Gruppenprozesse begleiten	160
Verhalten von Kindern und Jugendlichen beobachten und in das sozialpädagogische Handeln einbeziehen	160
Mit Kindern und Jugendlichen Lebenswelten strukturieren und mitgestalten	160
Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren (s P)	290
Musisch-kreative Prozesse gestalten und Medien pädagogisch anwenden	290
Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen (s P)	290
Sozialpädagogische Arbeit strukturieren, Teamarbeit gestalten und mit Familien kooperieren (s P)	180
Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern	150
Praxisbegleitung/Praxisreflexion	120
<b>Angeleitete Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern</b>	<b>1 200</b>
<b>Wahlbereich (zum Erwerb der FHR)</b>	<b>120</b>
Deutsch/Kommunikation	40
Mathematik	80

**Anlage 2 Stundentafel Fachrichtung Heilerziehungspflege**

Lernfelder/Fächer	Stunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>480</b>
Deutsch/Kommunikation	120
Englisch	120
Informationsverarbeitung	80
Biologie	80
Politische Bildung	80
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>1 920</b>
Die berufliche Identität erwerben und professionelle Perspektiven entwickeln	120
Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten	160
Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen (s P)	600
Mit Menschen mit Behinderungen Lebenswelten strukturieren und gestalten (s P)	200
Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Darstellung entwickeln und Medien anwenden (s P)	440
Heilerzieherische Prozesse planen, durchführen und evaluieren sowie umfassend dokumentieren	160
Heilerzieherische Arbeit organisieren und koordinieren sowie Qualität sichern	120
Praxisbegleitung/Praxisreflexion	120
<b>Angeleitete Praxis in heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern</b>	<b>1 200</b>
<b>Wahlbereich (zum Erwerb der FHR)</b>	<b>120</b>
Deutsch/Kommunikation	40
Mathematik	80



**Anlage 3 Stundentafel Fachrichtung Heilpädagogik (Aufbaulehrgang)**

Lernfelder/Fächer	Stunden
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>1 700</b>
Berufsidentität . . . . .	180
Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren (s P) . . . . .	280
Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten . . . . .	360
Beraten, begleiten, unterstützen (s P) . . . . .	360
Heilpädagogische Konzepte entwickeln (s P) . . . . .	200
Heilpädagogische Arbeit organisieren und koordinieren . . . . .	160
Praxisbegleitung/Praxisreflexion . . . . .	160
<b>Angeleitete heilpädagogische Praxis mit schulischer Begleitung*</b>	<b>400</b>
<b>Wahlbereich (zum Erwerb der FHR)</b>	<b>120</b>
Deutsch/Kommunikation . . . . .	40
Mathematik . . . . .	80

\*Für die Ausbildung in Teilzeitform gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 3.

**Anlage 4 Stundentafel Fachrichtung Sonderpädagogik (Aufbaulehrgang)**

Lernfelder/Fächer	Stunden
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>1 900</b>
Berufsidentität . . . . .	120
Behinderung und soziale Integration . . . . .	160
Sonderpädagogische Konzepte entwickeln, danach arbeiten und sie reflektieren (s P) . . . . .	260
Individuelle Unterstützungsangebote entwickeln, durchführen und reflektieren (s P) . . . . .	320
Sonderpädagogische Prinzipien, Unterrichtsmethoden und Didaktik in Förderschulen (s P) . . . . .	240
Arbeitsansätze der differentiellen Sonderpädagogik . . . . .	180
Beziehungsgestaltung und Kommunikation . . . . .	260
Systemisches Handeln . . . . .	120
Praxisreflexion und Fallarbeit im schulischen Kontext . . . . .	240
<b>Angeleitete sonderpädagogische Praxis mit schulischer Begleitung</b>	<b>160</b>
<b>Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife</b>	<b>120</b>
Mathematik . . . . .	80
Deutsch/Kommunikation . . . . .	40
<b>Ergänzungskurse</b>	<b>200</b>
Englisch . . . . .	120
Informationsverarbeitung . . . . .	80

## **Anlage 5 Arbeitsfelder für die Fachrichtung Sozialpädagogik**

### **Kindertagesbetreuung**

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in Gruppen

- mit überwiegend unter 3-jährigen Kindern
- mit überwiegend 3- bis 6-jährigen Kindern
- mit überwiegend Schulkindern

Förderung von Kindern in Tagespflege

- Tagespflegestellen

### **Hilfen zur Erziehung**

ambulante Hilfen zur Erziehung

- soziale Gruppenarbeit
- sozialpädagogische Familienhilfe
- Frühförderung nach SGB VIII

stationäre Hilfen zur Erziehung

- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- Erziehung in einer Tagesgruppe
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung von Kindern und Jugendlichen
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

### **Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit**

Jugendarbeit

- Jugendfreizeiteinrichtungen
- Kinder- u. Jugendprojekte
- sozialpädagogisch betreute Spielplätze

Jugendsozialarbeit

- Sozialarbeit an Schulen
- berufspädagogische Ausbildungsangebote
- Jugendwohnheime u. Wohnheime für Auszubildende
- Betreuung ausländischer Jugendlicher

### **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe**

*Arbeitsbereiche/Einrichtungen können sein:*

Eingliederungshilfe nach BSHG

- Frühförderung
- Heime für geistig und/oder körperlich behinderte Kinder u. Jugendliche
- Werkstätten für Behinderte

Förderschulen

Wohnheime für Kinder u. Jugendliche in Förderschulen

Kinderkrankenhäuser

Frauenhäuser

## **Anlage 6 Arbeitsfelder für die Fachrichtung Heilerziehungspflege**

### **Stationär-pflegerischer Bereich**

Wohnstätten für behinderte Erwachsene  
Internate an Schulen für behinderte Kinder und Jugendliche  
Heime für behinderte Kinder und Jugendliche

### **Sozialpädagogische Fördereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

Frühförderstellen  
Sozialpädiatrische Zentren

### **Fördereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

Integrationsgruppen in Kindertagesstätten  
Förderschulen  
Einrichtungen der beruflichen Bildung  
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

### **Ambulante Dienste**

Kinder- und Jugendambulanzen  
Kinder- und Jugendgesundheitsdienste

## **Anlage 7 Arbeitsfelder für die Fachrichtung Heilpädagogik**

### **Einrichtungen mit heilpädagogischer Aufgabenstellung**

Frühförderstellen  
Sozialpädiatrische Zentren  
Sozial- und heilpädagogische Familienhilfe  
Rehaeinrichtungen  
stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe

### **Einrichtungen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung**

Wohnstätten und Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen  
Förderschulen  
Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke

---

**Verwaltungsvorschriften  
über Termine und Fristen für Prüfungen  
im Jahre 2004 im zweiten Bildungsweg  
(VV-Prüfungen 2004 ZBW)**

Vom 4. April 2003  
Gz.: 34.1

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Termine und Fristen für die Abiturprüfung  
im Jahre 2004 im zweiten Bildungsweg**

(1) Für die Abiturprüfung im Jahre 2004 im zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

(2) Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

(3) Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

**2 - Prüfungen zum Erwerb der Fachoberschulreife  
im zweiten Bildungsweg**

(1) Vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres erhalten die Studierenden der Jahrgangsstufe 10 eine schriftliche Mitteilung über die abschließende Bewertung der Leistungen. Innerhalb von zwei Unterrichtstagen können Studierende, die die Bedingungen für eine Befreiung von der Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 ZBW-Verordnung nicht erfüllt haben, schriftlich bei der Leitung der Einrichtung die Abhaltung einer Prüfung beantragen.

(2) Innerhalb von drei Schultagen legt die Einrichtung dem staatlichen Schulamt den Zeitplan zur Genehmigung vor. Das staatliche Schulamt entscheidet über eine Genehmigung innerhalb einer Woche. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zum Erwerb der Fachoberschulreife finden in den letzten zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres statt.

**3 - Nachprüfungen**

Nachprüfungen gemäß § 19 Abs. 6 ZBW-Verordnung (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife und Fachoberschulreife) finden in den ersten zehn Unterrichtstagen des folgenden Schuljahres statt.

**4 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2003 in Kraft und am 31. August 2004 außer Kraft.

Potsdam, 4. April 2003

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Termine und Fristen für die Abiturprüfung  
im Jahre 2004 im zweiten Bildungsweg**

<b>Vorgang</b>	<b>Bezug zur ZBWV</b>	<b>Termin/Frist</b>
Unterrichtsbeginn		18.8.2003
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches (*)	§ 24 Abs. 4 Satz 2	spätestens am 12.9.2003
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 19.9.2003
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 24.10.2003
Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Abs. 1	spätestens am 30.10.2003
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Abs. 5	spätestens am 20.2.2004
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 4.5.2004
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 4.5.2004, spätestens am 5.5.2004
Unterrichtsende für das vierte Semester		5.5.2004
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	frühestens am 7.5.2004, spätestens am 17.5.2004
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 1	frühestens am 1.6.2004, spätestens am 4.6.2004
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 2 § 38 Abs. 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 7.6.2004
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 7.6.2004
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling (*); Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling (*)	§ 38 Abs. 4 § 38 Abs. 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abitur- prüfungsfach und der fest- gelegten zusätzlichen mündli- chen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 9.6.2004
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 3 und 5	frühestens am 16.6.2004, spätestens am 18.6.2004
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 21.6.2004

(\*) Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

**Verwaltungsvorschriften  
über Termine und Fristen für das Abitur 2004  
in der gymnasialen Oberstufe  
(VV-Abiturtermine 2004 GOST)**

Vom 16. April 2003  
Gz.: 32.03

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I. S.102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142) und § 34 Abs. 2 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 30. Juni 1997 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1999 (GVBl. II S. 255), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Termine und Fristen für das Abitur 2004**

(1) Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe im Jahre 2004 gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

(2) Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 38 Abs. 2 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Die von der oder dem Prüfungsvorsitzenden für eine Schule festzulegenden Zeitspannen für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen sind möglichst knapp zu halten. Unterrichtsausfall ist zu vermeiden. Gegebenenfalls sind für schriftliche Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.

- b) Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen liegt für einen Prüfling in der Regel mindestens ein freier Tag. Zwei zusätzliche mündliche Abiturprüfungen eines Prüflings dürfen nicht am gleichen Tag durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt.
- c) Die Wahl zusätzlicher mündlicher Abiturprüfungen durch die Schülerinnen und Schüler muss mindestens noch einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der festgesetzten zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen möglich sein.
- d) Die zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen dürfen frühestens am vierten Schultag nach der Bekanntgabe der Festlegung von zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen stattfinden.

**2 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2003 in Kraft und am 31. Juli 2004 außer Kraft.

Potsdam, den 16. April 2003

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

## Abitur 2004 in der gymnasialen Oberstufe

### Termine und Fristen

<b>Termin/Frist</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Bezug zur GOSTV 1997/1999</b>
bis zum 1.9.2003	Festlegung der 3. und 4. Abiturprüfungsfächer	§ 31 Abs. 1
bis zum 30.10.2003	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 37
bis zum 21.1.2004	Abgabe der Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulrätin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	
frühestens am 19.4.2004	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des Schulhalbjahres 13/II	§ 51 Abs. 1
22.4.2004	letzter Unterrichtstag für die Jahrgangsstufe 13, Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des Schulhalbjahres 13/II, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung	§ 32 Abs. 2, § 51 Abs. 1
23.4. bis 8.5.2004	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung	
24.5. bis 28.5.2004	Zeitraum für die mündliche Abiturprüfung	
ab 14.6.2004	Zeitraum für zusätzliche mündliche Abiturprüfungen im 1. bis 3. Abiturprüfungsfach	
bis 23.6.2004	Ausgabe der Abiturzeugnisse	

**Berichtigung  
der VV-Zeugnisse**

Vom 16. April 2003  
Gz.: 22.12

Die VV-Zeugnisse vom 1. Dezember 1997 (ABl.MBJS S. 954), zuletzt geändert durch Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 11. November 2002 (ABl. MBJS S. 646), sind wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 09-09 sowie in Anlage 09-10 sind jeweils

- a) die Fachbezeichnung „Erdkunde“ durch die Fachbezeichnung „Geografie“ zu ersetzen und
- b) der Lernbereich Ästhetik einzufügen.

Die berichtigten Anlagen 09-09 und 09-10 sind als Anlage beigefügt.

Potsdam, 16. April 2003

Im Auftrag

Hanßen



Anlage 09-09

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

# Abgangszeugnis



Vorname Name

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Schule vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zuletzt in der Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_ besucht.

## Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftswissenschaften	<input type="checkbox"/>
Englisch	<input type="checkbox"/>	Geografie	<input type="checkbox"/>
Mathematik	<input type="checkbox"/>	Geschichte	<input type="checkbox"/>
Naturwissenschaften	<input type="checkbox"/>	Politische Bildung	<input type="checkbox"/>
Biologie	<input type="checkbox"/>	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	<input type="checkbox"/>
Chemie	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
Physik	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Arbeitslehre	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
		Sport	<input type="checkbox"/>

## Bemerkungen

Ort, Datum

Siegel

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Anlage 09-10

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

# Abschlusszeugnis



Vorname Name

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Schule vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zuletzt in der Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

besucht und folgenden Abschluss erworben

***den Abschluss der Allgemeinen Förderschule  
einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss***

## Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftswissenschaften	<input type="checkbox"/>
Englisch	<input type="checkbox"/>	Geografie	<input type="checkbox"/>
Mathematik	<input type="checkbox"/>	Geschichte	<input type="checkbox"/>
Naturwissenschaften	<input type="checkbox"/>	Politische Bildung	<input type="checkbox"/>
Biologie	<input type="checkbox"/>	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	<input type="checkbox"/>
Chemie	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
Physik	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Arbeitslehre	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
		Sport	<input type="checkbox"/>

## Bemerkungen

Ort, Datum

Siegel

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

## Jugend

### Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Vom 23. Juli 2002  
(BGBl. I S. 2730)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Abschnitt 1 Allgemeines

##### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz, TDG) und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

#### § 2

##### Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

#### § 3

##### Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

#### Abschnitt 2

##### Jugendschutz in der Öffentlichkeit

#### § 4

##### Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

#### § 5

##### **Tanzveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

#### § 6

##### **Spielhallen, Glücksspiele**

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

#### § 7

##### **Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe**

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

#### § 8

##### **Jugendgefährdende Orte**

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,

2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

#### § 9

##### **Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

#### § 10

##### **Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Abschnitt 3  
Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1  
Trägermedien

§ 11  
**Filmveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12  
**Bildträger mit Filmen oder Spielen**

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, In-

struktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13  
**Bildschirmspielgeräte**

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kin-

dern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

#### § 14

##### **Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen**

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der

freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

#### § 15

##### **Jugendgefährdende Trägermedien**

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in La-

dengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Unterabschnitt 2 Telemedien

#### § 16 Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährden-

der Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten.

#### Abschnitt 4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

#### § 17 Name und Zuständigkeit

(1) Die Bundesprüfstelle wird vom Bund errichtet. Sie führt den Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“.

(2) Über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

#### § 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;
2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;
3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;
4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,

3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat.

(6) Telemedien sind in die Liste aufzunehmen, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Aufnahme in die Liste beantragt hat; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unverträglich.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält.

### § 19

#### Personelle Besetzung

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus einer oder einem von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannten Vorsitzenden, je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Absatz 1 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen und Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels und der Verlegerschaft,
4. der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,
5. der Träger der freien Jugendhilfe,
6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
7. der Lehrerschaft und

8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft sowie dem Anbieter von Bildträgern und von Telemedien stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb der Medien unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nachkommen.

(4) Die Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus der oder dem Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern der Länder und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzerinnen oder Beisitzer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(6) Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In der Besetzung des Absatzes 5 Satz 2 ist für die Listenaufnahme eine Mindestzahl von sieben Stimmen erforderlich.

### § 20

#### Vorschlagsberechtigte Verbände

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 19 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeübt:

1. für die Kreise der Kunst durch  
Deutscher Kulturrat,  
Bund Deutscher Kunsterrzieher e.V.,  
Künstlergilde e.V.,  
Bund Deutscher Grafik-Designer,
2. für die Kreise der Literatur durch  
Verband deutscher Schriftsteller,  
Freier Deutscher Autorenverband,  
Deutscher Autorenverband e.V.,  
PEN-Zentrum,
3. für die Kreise des Buchhandels und der Verlegerschaft durch  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.,  
Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler,



Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e.V.,  
 Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.,  
 Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.,  
 Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. - Verlegerausschuss,  
 Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,

4. für die Kreise der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien durch  
 Bundesverband Video,  
 Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e.V.,  
 Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.,  
 Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.,  
 Deutscher Multimedia Verband e.V.,  
 Electronic Commerce Organisation e.V.,  
 Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V.,  
 IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e.V.,
5. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch  
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,  
 Deutscher Bundesjugendring,  
 Deutsche Sportjugend,  
 Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e.V.,
6. für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch  
 Deutscher Landkreistag,  
 Deutscher Städtetag,  
 Deutscher Städte- und Gemeindebund,
7. für die Kreise der Lehrerschaft durch  
 Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund,  
 Deutscher Lehrerverband,  
 Verband Bildung und Erziehung,  
 Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen und
8. für die Kreise der in § 19 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch  
 Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland,  
 Kommissariat der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin,  
 Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge ein, wählt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Beisitzerin oder einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 19 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgeschlagen werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres

im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat es je Gruppe je eine zusätzliche Beisitzerin oder einen zusätzlichen Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder einen stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich erscheint und sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.

## § 21

### Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste auch die in Absatz 7 genannten Personen.

(3) Kommt eine Listenaufnahme oder eine Streichung aus der Liste offensichtlich nicht in Betracht, so kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen.

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig,

1. wenn zweifelhaft ist, ob ein Medium mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist,
2. wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 1 nicht mehr vorliegen, oder
3. wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 2 wirkungslos wird und weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.

(6) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium

unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung nicht vorliegt, kann sie ohne diese Stellungnahme entscheiden.

(7) Der Urheberin oder dem Urheber, der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Entscheidungen sind

1. bei Trägermedien der Urheberin oder dem Urheber sowie der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte,
2. bei Telemedien der Urheberin oder dem Urheber sowie dem Anbieter,
3. der antragstellenden Behörde,
4. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden und der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zuzustellen. Sie hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen im Einzelnen aufzuführen. Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

(9) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien soll mit der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

#### § 22

##### **Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien**

(1) Periodisch erscheinende Trägermedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

(2) Telemedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Angebote in die Liste aufgenommen worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 23

##### **Vereinfachtes Verfahren**

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann im vereinfachten Verfahren in der Besetzung durch die oder den Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, einstimmig entscheiden, wenn das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Abs. 5).

(2) Eine Aufnahme in die Liste nach § 22 ist im vereinfachten Verfahren nicht möglich.

(3) Gegen die Entscheidung können die Betroffenen (§ 21 Abs. 7) innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung stellen.

(4) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Streichung aus der Liste unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 5 Nr. 2 im vereinfachten Verfahren beschließen.

(5) Wenn die Gefahr besteht, dass ein Träger- oder Telemedium kurzfristig in großem Umfange vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht wird und die endgültige Listenaufnahme offensichtlich zu erwarten ist, kann die Aufnahme in die Liste im vereinfachten Verfahren vorläufig angeordnet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die vorläufige Anordnung ist mit der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats, aus der Liste zu streichen. Die Frist des Satzes 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit die vorläufige Anordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, gilt dies auch für die Verlängerung.

#### § 24

##### **Führung der Liste jugendgefährdender Medien**

(1) Die Liste jugendgefährdender Medien wird von der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt.

(2) Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste oder über Streichungen aus der Liste sind unverzüglich auszuführen. Die Liste ist unverzüglich zu korrigieren, wenn Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgehoben werden oder außer Kraft treten.

(3) Wird ein Trägermedium in die Liste aufgenommen oder aus ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung ist abzusehen, wenn das Trägermedium lediglich durch Telemedien verbreitet wird oder wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntmachung der Wahrung des Jugendschutzes schaden würde.

(4) Wird ein Medium in Teil B oder D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, so hat die oder der Vorsitzende dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass sein Inhalt den in Betracht kommenden Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht, ist das Medium in Teil A oder C der Liste aufzunehmen. Die oder der Vorsitzende führt eine erneute Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

herbei, wenn in Betracht kommt, dass das Medium aus der Liste zu streichen ist.

(5) Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme verwandt werden.

#### § 25 Rechtsweg

(1) Für Klagen gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen oder einen Antrag auf Streichung aus der Liste abzulehnen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, sowie gegen eine Einstellung des Verfahrens kann die antragstellende Behörde im Verwaltungsrechtsweg Klage erheben.

(3) Die Klage ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, zu richten.

(4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Erhebung der Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, bei einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 ist jedoch zunächst eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in der Besetzung nach § 19 Abs. 5 herbeizuführen.

#### Abschnitt 5 Verordnungsermächtigung

#### § 26 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über den Sitz und das Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln.

#### Abschnitt 6 Ahndung von Verstößen

#### § 27 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt,

zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,

2. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht,
4. entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder
5. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

(3) Wird die Tat in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 oder
2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4 oder 5

fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgerechtere Person das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgerechtere Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gräblich verletzt.

#### § 28 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
7. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,

8. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,
11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren das Rauchen gestattet,
13. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbietet,
14. entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm gestattet,
- 14a. entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt,
17. entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmspielgerät aufstellt,
18. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten gestattet oder
20. entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder
4. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder
2. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes

oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### Abschnitt 7 Schlussvorschriften

#### § 29 Übergangsvorschriften

Auf die nach bisherigem Recht mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichneten Filmprogramme für Bildträger findet § 18 Abs. 8 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ tritt.

#### § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt. Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.

### **Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien**

Vom 14. April 2003  
(GVBl. I S. 159)

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zu dem oben genannten Staatsvertrag vom 13. Februar 2003 (GVBl. I S. 21) wird be-

kannt gegeben, dass der Staatsvertrag vom 27. September 2002 nach seinem § 28 Abs. 1 am 1. April 2003 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 14. April 2003

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2003/2004**

Fremdsprachlich begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler aller Schulformen können sich jetzt wieder zum Bundeswettbewerb Fremdsprachen anmelden. Der Wettbewerbslauf 2003/2004 hält folgende Angebote bereit:

#### **Gruppenwettbewerb (Klassen 7 bis 10)**

Der Gruppenwettbewerb ist für Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 vorgesehen. Gruppen aus Klasse 6 sind zugelassen, wenn sie sich zutrauen im Wettbewerb mit den höheren Klassen zu bestehen.

Teilnehmen können Gruppen ab vier Schülerinnen und Schülern oder aber ganze Klassen. Sie sollen betreut von ihrem Lehrer oder ihrer Lehrerin eine Gruppenarbeit erstellen. Dabei können sie das Thema ihrer Arbeit selbst wählen oder sie greifen auf den Vorschlag des Jahresthemas zurück, das für 2004 „Wir haben einen Traum“ heißt.

Form und Medium der Arbeit sind freigestellt, doch muss jede Gruppe ihre Sprachkenntnisse mündlich und schriftlich nachweisen: mündlich durch eine Video- oder Audiokassette, auf der jedes Gruppenmitglied zu hören ist; schriftlich durch Begleitmaterialien, die beispielsweise das Drehbuch und Hintergrundmaterial enthalten.

Als Wettbewerbssprachen können alle Staats- und Verkehrssprachen (außer Deutsch) und Latein gewählt werden. Auch mehrsprachige Beiträge sind zugelassen.

Einige der Gruppen mit besonders gelungenen Beiträgen werden zum 12. Sprachenfest eingeladen, das im Juni 2004 in Trier

stattfindet. Dort können sie ihre Arbeiten präsentieren und einen der Festival-Preise gewinnen.

#### **Einzelwettbewerb (Klassen 9 und 10)**

Der Einzelwettbewerb richtet sich an sehr gute interessierte Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10.

An einem Wettbewerbstag im Januar 2004 bearbeiten sie mündliche und schriftliche Aufgaben. Es gibt leichtere und schwierigere Aufgaben, von denen manche in der Schule eher ungewohnt sind. Sie sollen Freude machen und gleichzeitig auch für sehr gute Schülerinnen und Schüler eine Herausforderung darstellen.

Der Bundeswettbewerb Fremdsprachen verfolgt damit zwei Ziele:

- möglichst viele Schülerinnen und Schüler zur weiteren schulischen und außerschulischen Beschäftigung mit Fremdsprachen zu motivieren und
- die besten Schülerinnen und Schüler in ihren Wettbewerbssprachen zu ermitteln und zu belohnen.

Für die beiden Wettbewerbe der Sekundarstufe I hat jedes Land eine(n) Landesbeauftragte(n) und zusätzlich teilweise Latein- und Regionalbeauftragte benannt. Diese übernehmen die weitere Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach deren Anmeldung bei der Geschäftsstelle in Bonn.

Als Wettbewerbssprachen können im Wettbewerbslauf 2003/2004 gewählt werden:

Chinesisch	Niederländisch
Dänisch	Polnisch
Englisch	Russisch
Französisch	Schwedisch
Italienisch	Spanisch
Latein	Tschechisch

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin wählt mindestens eine Wettbewerbssprache; man kann sich auch mit zwei Wettbewerbssprachen anmelden.

Schülerinnen und Schüler der Klasse 8 dürfen am Einzelwettbewerb teilnehmen, wenn sie sich zutrauen, die gleichen Aufgaben wie die älteren Schülerinnen und Schüler zu bearbeiten. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 sind zugelassen, wenn der Unterricht in ihrer Wettbewerbssprache erst in Klasse 9 begonnen hat.

Schülerinnen und Schüler, die eine andere Sprache als Deutsch gelernt haben, bevor sie 6 Jahre alt wurden, dürfen diese Sprache nicht für den Wettbewerb wählen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die aufgrund einer besonders guten Leistung in einer Wettbewerbssprache auf Landesebene zum Sprachenturnier, 2004 in Ludwigsfelde in Brandenburg,

eingeladen werden, dürfen sich hier mit den Siegerinnen und Siegern aus anderen Bundesländern messen.

### Mehrsprachenwettbewerb (Jahrgangsstufen 11 - 13)

Der Mehrsprachenwettbewerb steht allen Schülerinnen und Schülern der Klassen und Jahrgangsstufen 11 - 13 offen, die sehr gute Kenntnisse mindestens zweier Fremdsprachen haben. Nach jeder Runde entscheidet eine bundesweit zusammengesetzte Jury, wer zur nächsten Runde zugelassen werden kann.

In der ersten Runde sind zu Hause auf einem Tonträger in mündlichen Beiträgen Aufgaben zu zugesandten Bildvorlagen zu bearbeiten und zu präsentieren.

Für die zweite Runde kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zentralen Orten zusammen. Hier wird von ihnen die schriftliche Bearbeitung eines fremdsprachlichen Textes in ihrer ersten und die Zusammenfassung eines deutschen Textes in der zweiten Wettbewerbssprache erwartet.

Die dritte Runde besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit in der ersten sowie einer kurzen Zusammenfassung oder Kommentierung in der anderen Wettbewerbssprache.

In der Endrunde kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Einzel- und Gruppengesprächen zusammen.

Im Mehrsprachenwettbewerb 2003/2004 können als Wettbewerbssprachen gewählt werden: alle europäischen Staats- und Amtssprachen (außer Deutsch) und Latein. Außereuropäische Sprachen können gewählt werden, wenn sich für die jeweilige Sprache mindestens 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer melden. Wer mit einer außereuropäischen Sprache teilnehmen möchte, sollte sich frühzeitig bei der Geschäftsstelle melden.

Eine Sprache, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits vor dem 6. Lebensjahr erlernt haben, ist als erste Wettbewerbssprache nicht zugelassen.

### Preise

Alle, die am Bundeswettbewerb Fremdsprachen teilnehmen, erhalten eine Urkunde.

Für die Siegerinnen und Sieger sind Bar- und Sachpreise ausgesetzt. In die Endrunde des Mehrsprachenwettbewerbs ist ein Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Förderung der Studienstiftung des deutschen Volkes integriert. Die ersten Siegerinnen und Sieger werden daher bei Aufnahme eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule als Stipendiaten in die Studienstiftung aufgenommen.

### Informationen und Anmeldungen

Der genaue Ausschreibungstext und die genauen Teilnahmebedingungen des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen sind bei der Geschäftsstelle und im Internet ([www.bundeswettbewerb-](http://www.bundeswettbewerb-)

[fremdsprachen.de](http://fremdsprachen.de)) erhältlich. Auf der Internet-Seite gibt es auch Aufgabenstellungen der Vorjahre zum Ansehen und Üben.

Anmeldeschluss für alle Wettbewerbe ist der **6. Oktober 2003**.

### Ausschreibungsverfahren

Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Schulen mit gymnasialer Oberstufe werden sie in der Regel direkt zugesandt.

### Weitere Angebote

Für Schülerinnen und Schüler, die sich für **Chinesisch oder Japanisch** interessieren, gibt es noch zwei **Sonderwettbewerbe**. Sie richten sich gezielt an Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung diese Sprachen noch nicht beherrschen. Sie sollen das Interesse an diesen Sprachen wecken und dazu ermutigen, sich in die Anfangsgründe einzuarbeiten (Anmeldeschluss ist hierfür der 31. Januar 2004).

Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen und Auszubildende können sich zu einem **Gruppenwettbewerb für Auszubildende** anmelden (Anmeldeschluss: 31. Januar 2004).

Bundeswettbewerb Fremdsprachen  
Postfach 20 02 01  
53132 Bonn  
Tel.: 0228/95 915 30  
Fax: 0228/95 915 19  
E-Mail: [info@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de](mailto:info@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de)

### Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Brandenburg beabsichtigt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Stellen

1. **Schulleiterin bzw. Schulleiter  
der Robinson-Grundschule Brieselang  
Karl-Marx-Straße 17  
14656 Brieselang**

zum 01.08.2003 zu besetzen.

### Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger

- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe IIa BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Mit der durch das Besoldungsstrukturgesetz in Kraft getretenen Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist die Möglichkeit eröffnet worden, ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit zu übertragen. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe nach erfolgreicher Ableistung der Erprobungszeit geschaffen sind, wird die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit (bis zu 10 Jahren; danach ggf. auf Dauer) übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**2. Stellv. Schulleiterin bzw. stellv. Schulleiter  
der Robinson-Grundschule Brieselang  
Karl-Marx-Straße 17  
14656 Brieselang**

zum 01.08.2003 zu besetzen.

**Aufgaben:**

- a) Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe III BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamt  
Brandenburg  
Kirchhofstraße 1 - 2**

**14776 Brandenburg.**

## Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland

Das Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA) schreibt folgende Stellen aus:

### 1. Schulleiterin/Schulleiter

#### Deutsche Schule Ankara, Grundschule Istanbul, Türkei

Besetzungsdatum: 01.02.2004  
Bewerbungsende: 15.08.2003

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
Klassenstufen: 1 - 4  
Schülerzahl: 97  
Kindergarten

#### Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I  
Bes. Gr. A 12/A13  
Verg. Gr. IIa IIb II/III BAT-O  
Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Schulleitererfahrung ist wünschenswert.

### 2. Schulleiterin/Schulleiter

#### Colegio Humboldt Sao Paulo, Brasilien

Besetzungsdatum: 01.02.2004  
Bewerbungsende: 15.08.2003

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
Klassenstufen: 1 - 12,5  
Schülerzahl: 1104  
Hochschulreifepfprüfung  
Deutsches Sprachdiplom der KMK  
Sekundarabschluss des Landes  
Von der KMK anerkannte Berufsschule

#### Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II  
Bes. Gr. A 15/A16  
Verg. Gr. Ia/I BAT-O

Portugiesischkenntnisse sind erwünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland sind erwünscht.

### 3. Schulleiterin/Schulleiter

#### Deutsche Schule Den Haag, Niederlande

Besetzungsdatum: 01.08.2004  
Bewerbungsende: 31.08.2003

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
Klassenstufen: 1 - 13  
Schülerzahl: 243  
Reifeprüfung  
Abschlüsse der Sekundarstufe I,

#### Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufen I und II  
Bes-Gr. A 15/A 16  
Verg- Gr. I/Ia BAT-O

Lehrbefähigung für Deutsch bzw. eine moderne Fremdsprache und DaF-Erfahrungen sind ebenso erwünscht wie Erfahrungen im Auslandsschuldienst und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland.

#### Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem **Dienstweg** über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) an das

**Bundesverwaltungsamt  
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R  
Barbarastraße 1  
50728 Köln**

zu richten. Eine **Kopie** Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA).

Bewerberinnen/Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen/Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin/Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der



Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

**Drittbewerber** werden nicht berücksichtigt.



**EINSTIEG Abi**  
Messe für Ausbildung, Studium und Beruf

**Hier sind deine Chancen!**

19. + 20. September 2003  
Berlin, EINSTIEG Abi

20. + 21. Februar 2004  
Hamburg, EINSTIEG\*

26. + 27. März 2004  
Köln, EINSTIEG Abi

\* für Schüler aller Schulformen

**Deutschlands  
Abiturientenmesse**

- nationale und internationale Hochschulen, Unternehmen, private Bildungsträger, öffentliche Institutionen
- umfangreiches Begleitprogramm mit Vorträgen, Diskussionsrunden, Präsentationen und Workshops

Infos für Lehrer und Schüler: EINSTIEG GmbH · Tel. 0221-39809-45 · [www.einstieg.com](http://www.einstieg.com) · [info@einstieg.com](mailto:info@einstieg.com)

www.einstieg.com





**Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**  
des Landes Brandenburg